

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Pocking Südwest“

Hier: Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Pocking Südwest“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung soll ein zukunftsfähiges Wohnquartier mit durchmischten Wohnformen für alle Generationen entwickelt werden. Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südwestlich der Stadtmitte und betrifft die Flurnummer 573, Gemarkung Pocking. Der Geltungsbereich des Baugebietes umfasst eine Fläche von ca. 5,45 ha.

Der überplante Bereich kann dem ergänzenden Lageplan in der Bekanntmachung entnommen werden. Der Planentwurf wurde von den Arc Architekten Partnerschaft mbB, Alfons-Hundsrucker-Str. 11 in 84364 Bad Birnbach ausgearbeitet. Der Stadtrat Pocking stimmt der Bauleitplanung zu.

Die vom Stadtrat gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der o. g. Bauleitpläne mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landratsamt Passau – Abteilungen Wasserrecht und Wasserrecht-Bodenschutz; Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können in der Zeit vom

07.11.2025 bis einschl. 08.12.2025

über die Homepage der Stadt Pocking unter <http://www.pocking.de/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zudem liegen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Zum Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Pocking Südwest“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- ⇒ Hinweise bzgl. Niederschlagswasserbeseitigung,
- ⇒ Hinweise zur BBodSchV und dem BBodSchG,
- ⇒ Hinweise zu Immissionen durch die angrenzende Landwirtschaft

Die umweltbezogenen Informationen bzw. die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Pocking Südwest“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Pocking deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel

am 06.11.2025

abgenommen am: 09.12.2025

Pocking, den 09.12.2025

Pocking, den 06.11.2025

Stadt Pocking

.....
Unterschrift



K r a h
1. Bürgermeister

Übersichtslageplan Bebauungsplan „Wohnpark Pocking Südwest“



Bebauungsplan „Wohnpark Pocking Südwest“

